



AMTSBLATT

Gemeinde Kammeltal

Herausgeber und Verlag: Gemeinde Kammeltal, Burgauer Straße 12, 89358 Kammeltal
Telefon (08223) 4006-0, Fax (08223) 4006-22 E-Mail: rathaus@kammeltal.de, Amtsblatt-E-Mail: ewo@kammeltal.de

Druck: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG • Peter-Henlein-Straße 1 • 91301 Forchheim
Telefon 09191 7232-0 • Fax 09191 7232-30 • E-Mail: anzeigen@wittich-forchheim.de - (Privatanzeigen)

Nr. 22

Mittwoch, 27. Mai 2015

Amtliche Bekanntmachungen

Aus dem Gemeinderat

Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Über die folgenden in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse wurde unterrichtet:

- Die Bauleistungen für den Ausbau der Ortsdurchfahrt wurden an die Fa. LS Bau, Ziemetshausen vergeben.
- Die Gemeinde Kammeltal beschafft für den Bauhof einen Kleinschlepper der Marke „John Deere“ inklusive Winterdienstausrüstung bei der Firma Fink, Unterknöringen.
- Die Gemeinde Kammeltal hat mit der LEW einen Vertrag über den Austausch von Leuchtmitteln der Straßenbeleuchtungsanlage im Gemeindegebiet abgeschlossen. Die Vertragsdauer beträgt 4 Jahre und beginnt am 01.04.2015 zu laufen. Der bisherige Vertrag endete zum 30.09.2012.

Bauangelegenheiten

Dem Antrag auf Neubau einer Unterstellhütte und einer Stützmauer auf dem Grundstück Fl.Nr. 71 der Gemarkung Wettenhausen, Zum Kalvarienberg 6 durch Herrn Erich Schneider, Wettenhausen wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Burgau werden keine Einwendungen erhoben. Gleichzeitig ergeht der Hinweis, dass im Falle der Ausweisung eines Vorranggebietes „Brennberg“ für Windkraft auf Einhaltung der Abstände der sogenannten 10-H-Regelung zum Schutz der Wohnbebauung Hammerstettens bestanden wird.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Ein Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs hat die Beitragspflicht für Dachgeschosse unabhängig von ihrem Ausbauzustand für unzulässig und nichtig erklärt. Beim Maßstab „zulässige Geschossfläche“, wie in unserer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vorgesehen, ist eine Beitragspflicht für Dachgeschosse nur zulässig, soweit diese ausgebaut sind. Eine solche Regelung, wie wir sie in § 5 Absatz 8 der Beitragsatzung vorsehen, führt deshalb zur Gesamtnichtigkeit des Beitragsteils unserer Satzung. Der Gemeinderat hat deshalb entschieden, die Satzung neu erlassen. In diesem Zuge wird auch im Übrigen eine Anpassung an die Formulierungen der Mustersatzung vollzogen. Eine Änderung des Beitrags- und Gebührenmaßstabs ist damit nicht verbunden.

Steuerungstechnische Sanierung der Pumpwerke und Regenüberlaufbecken

Einstimmig hat sich der Gemeinderat dafür ausgesprochen, rund 70.000,- Euro in die steuerungstechnische Sanierung der Pumpwerke und Regenüberlaufbecken zu investieren. Damit wird ein reibungslos abgestimmtes Zusammenwirken der Einrichtungen untereinander ermöglicht.

Neufassung der Hallen-Entgeltordnung

Die aktuell gültigen Regelungen für die Nutzung der Hallen in der Schule Wettenhausen stammen aus dem Jahr 2012. Der Gemeinderat hat sich deshalb dafür ausgesprochen, diese auf die jetzigen Gegebenheiten zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Nachdem bislang die Gebühren bezogen auf die konkrete Veranstaltung festgeschrieben waren, sollte nun eine allgemeingültige Preisregelung getroffen werden, welche nach den genutzten Räumen, den Nutzern sowie der Ausrichtung der Veranstaltung differenziert. Ein entsprechender Entwurf mündete nach einer Beratung mit den Vereinen in einem Vorschlag an den Gemeinderat. Nach eingehender Diskussion verständigte man sich auf folgende Eckpunkte einer Neuregelung:

- Grundsätzliche Kostenpflicht bei Benutzung gemeindlicher Räume
- Festlegung von Preisen der Hallen auf der Grundlage einer Differenzierung nach Räumen (Aula, Gymnastikhalle und Mehrzweckhalle), Nutzern (Privat Einheimische, örtliche Vereine und gemeinnützigen Institutionen). Private Nutzung beschränkt auf die Aula
- Gewährung eines Rabattes von 50 % auf das Hallenentgelt für eine sowie 25 % für eine zweite den Statuten der Vereinsatzung dienende Veranstaltung
- Verrechnung von Reinigung und sonstigen Dienstleistungen (Hausmeisterservice) erfolgt separat
- Sätze beziehen sich auf den Veranstaltungstag (inkl. Auf- und Abbau; Proben)
- Veranstaltung muss schriftlich angezeigt werden
- Veranstaltungen der Schulen, Kindergärten und der vhs erfolgen kostenfrei für die Nutzung der Räume (excl. Reinigungsleistungen)
- Zuschuss an örtliche Vereine auf das Nutzungsentgelt in Höhe von 20 %
- Grundsätzlicher Vorrang schulischer und gemeindlicher Veranstaltungen
- Erhöhung des Jahresbeitrags für eine Wochenstunde Sportbetrieb von 15,- Euro auf 25,- Euro.

Ergänzt wurde die Regelung, dass Jugendveranstaltungen vom Mietentgelt freigestellt werden.

Die Mietentgelte werden wie folgt neu festgelegt:

Aula

- Private einheimische Nutzung 80,- Euro
- Vereinsnutzung 50,- Euro

Gymnastikhalle

- Vereinsnutzung 100,- Euro

Mehrzweckhalle

- Vereinsnutzung 250,- Euro

Die weiteren Leistungen werden wie folgt verrechnet:

Küchennutzung

Küchennutzung alles inklusive 75,- Euro

Reinigung

Pauschal 100,- Euro für eine Reinigungsleistung bis zu 3 Stunden. Jede weitere Stunde wird mit 25,- Euro verrechnet. Einheitspreis für alle!

Besondere Dienstleistungen

Lohnkostensatz für Hausmeister je angefallene Stunde

Private Nutzer 25,- Euro

Vereine 15,- Euro

Die Übergabe der Räume und Einweisung ist im Nutzungsentgelt enthalten.

Diese Festlegungen werden nun in eine neue Entgelt- und Benutzungsordnung für die Hallen gegossen.

Berichterstattung

- Erfreuliche Berichte gab es von den Inspektionen der Feuerwehren Hammerstetten, Ried, Wettenhausen und Ettenbeuren. Bis auf die jeweils fehlenden Absauganlagen gab es keinerlei Grund zur Beanstandung.

Bekanntmachung der Neufassung Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 19.05.2015 eine neue Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen. Diese wird nachfolgend hiermit amtlich bekannt gemacht:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Kammeltal (BGS/EWS)

Vom 19.05.2015

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kammeltal folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:**§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt,

wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet.

In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsstraße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(2) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl.

Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

(3) Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ), wenn

- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
- b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder
- c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
- d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB i. V. m. § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.

(7) Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt.

Das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. §§ 20 Abs. 4, 2. Alt., § 21a Abs. 4 BauNVO).

Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.

(8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung.

Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

(9) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
- wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes i. S. d. § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen, oder
- für Außenbereichsgrundstücke (Absatz 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche i. S. v. Absatz 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Absatz 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- | | |
|---|-------------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,92 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche | 10,54 Euro |

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst..... 116 117
Notarzt und Rettungsdienst 112

Apothekendienst am Wochenende

Samstag, 30.05.2015

Bahnhof-Apotheke, Bahnhofstr. 2, Günzburg

Apotheke Offingen, Lüßhofstr. 2, Offingen

St.-Christophorus-Apotheke, Bgm-Haide-Str. 30, Ziemetshausen

Sonntag, 31.05.2015

Vita-Apotheke, Kapuzinerstr. 14, Burgau

Güssen-Apotheke, Von-Richthofen-Str. 18, Leipheim

Bahnhof-Apotheke, Bahnhofstr. 49, Krumbach

Rathaus Kammeltal..... 08223 / 4006-0
 Öffnungszeiten: Mo- Fr 8.00 - 12.00 Uhr,
 zusätzlich Di 16.00 - 18.00 Uhr

Bürgermeister

Herr Kiermasz 08223 / 4006-13
 E-Mail..... bgm@kammeltal.de

Geschäftsleitung/Kämmerei

Frau Schneider..... 08223/4006-14

Kasse

Frau Merz..... 08223 / 4006-19

Gebühren/Steuern

Frau Baur 08223 / 4006-18

Kindergärten/Verpachtungen

Frau Seitz..... 08223 / 4006-16

Melde- u. Passamt/Renten

Fr. Thomma/Fr. Hansen08223 / 4006-17

Standesamt/Friedhofswesen

Frau Spahn..... 08223 / 4006-12

Bauamt

Frau Essenwanger08223/ 4006-11

Wasserversorgung

Oberes Kammeltal: Herr Schmid.....0172 7358553
 oder08283/2002
 Unterrohr: Herr Weißmann0171 4590243
 Unteres Kammeltal und Ettenbeuren:
 Herr Scheppach0172 5477283
 Herr Koop.....0173 3732757
 Herr Brust0160 90370193

Abwasser

Herr Holl0151 15666135
 Herr Eberle.....0172 8302178

Straßenbeleuchtung 08223/4006-12

Wertstoffhof Ettenbeuren:

Freitags von 14.00 - 17.00 Uhr

Komposthof Blaschke, Burgau

Öffnungszeiten März-November

Mittwoch..... 14.00 - 18.00 Uhr
 Freitag..... 14.00 - 17.00 Uhr
 Samstag.....09.00 - 13.00 Uhr

Müllabfuhr/Sperrmüll 08221/95456

Flexibus/Rufbus

Fahrpläne 08282/9902100
 www.vvm-online.de

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S.d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung eine Grundgebühr, Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 5 m ³ /h	36,10 Euro/Jahr
bis 10 m ³ /h	72,20 Euro/Jahr
bis 16 m ³ /h	115,53 Euro/Jahr
über 16 m ³ /h	231,05 Euro/Jahr

§ 10 Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt **2,34** Euro pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.

Werden Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 13 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 30 m³ pro Jahr und Einwohner.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von **15 m³/Jahr** als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(4) Im Fall des § 10 Abs. 2 Sätze 5 bis 7 ist der Abzug insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch **30 m³** pro Person, die auf dem heranzuziehenden Grundstück zum Stichtag 30.06. wohnt oder beschäftigt ist, pro Jahr unterschreiten würde.

§ 10a Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühren

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und den befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) Als befestigt im Sinne des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d.h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge.

Weicht auf mehr als 20 % der befestigten Fläche eines Grundstücks der Abflusswert erheblich ab, so kann auf Antrag der Flächenansatz für diese Flächen entsprechend folgender Tabelle mit dem Abflusswert verringert werden:

Flächentyp	Art der Befestigung	Abflusswert
Gründach (Neigung	Humusiert 10 cm Aufbau	0,5
Bis 15° oder ca. 25 %)	Humusiert 10 cm Aufbau	0,3

Straßen, Wege und Plätze (flach)	Fester Kiesbelag	0,6
	Pflaster mit offenen Fugen	0,5
	Lockerer Kiesbelag, Schotterrasen	0,3
	Verbundsteine mit Fugen	0,25
	Sickersteine, Rasengittersteine	0,15

(3) Überbaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z.B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält.

Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen.

(4) Wird Niederschlagswasser von überbauten und befestigten Flächen in einer Zisterne gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an; besteht ein Überlauf von der Sammelvorrichtung an die öffentliche Entwässerungsanlage, werden pro m³ Stauraum 25 m² Grundstücksfläche von der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zugrunde zu legenden Fläche abgezogen.

(5) Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen (1) bis (4) maßgeblichen Flächen einzureichen. Hierzu sind der Gemeinde ein Lageplan im Maßstab 1:1000 oder andere geeignete Unterlagen zu übergeben, in denen die maßgeblichen Flächen zeichnerisch dargestellt und die für die Berechnung der Flächen erforderlichen Maße eingetragen und Angaben gemacht sind. Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums.

Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung in gleicher Form der Gemeinde mitzuteilen. Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum berücksichtigt. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Gemeinde die maßgeblichen Flächen schätzen.

(7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt **0,37 Euro pro m²** pro Jahr.

§ 11 Gebührensuschläge

Für Abwässer i.S.d. § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30% übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

(3) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 13 Gebührenschuldner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund-, Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.07.2014 außer Kraft.

(3) Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.

Wurden solche Beitragstatbestände nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung.

(4) Ist bei Grundstücken, für die nach früher geltendem Satzungsrecht eine Beitragsschild entstanden ist, die zulässige Geschossfläche größer als die nach früherem Satzungsrecht maßgebende Geschossfläche, so entsteht eine weitere Beitragsschild für den Unterschied zwischen zulässiger und bisheriger Geschossfläche mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Die Beitragsschild entsteht bei unbebauten Grundstücken erst mit deren Bebauung, bei bebauten Grundstücken erst mit der Vergrößerung der nach früherem Satzungsrecht maßgebenden Geschossfläche.

Kammeltal, 20. Mai 2015

Gemeinde Kammeltal

Kiermasz

Erster Bürgermeister

Störungen der Abwasserpumpwerke

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, keine Textilien (Hygieneartikel, wie Damenbinden, Tücher, Windeln o.ä.) in die Toiletten zu werfen! Dadurch kommt es häufig zu Störungen an den Pumpwerken, sowie zu Verunreinigungen der Gewässer.

Fundsache

Nach der Maiandacht bei der Lourdes-Kapelle im OT Ettenbeuren wurde am Sonntag, 17.05.2015, eine Anstecknadel gefunden.

Der Eigentümer kann die Fundsache im Rathaus, Zi.Nr. 102 abholen.

Vereine und Verbände

Freiwillige Feuerwehr Ettenbeuren

Vorankündigung Blutspende

Die Freiwillige Feuerwehr Ettenbeuren veranstaltet mit dem Blutspendedienst des Roten Kreuzes am

Donnerstag, den 02.07.2015 von 17:00 – 20:00 Uhr

in der ehem. Schule Ettenbeuren

einen Blutspendetermin.

Freiwillige Feuerwehr Ettenbeuren

Wir bedanken uns recht herzlich bei unseren Mitbürgern, Freunden und Gönnern, welche uns auch heuer wieder bei unserer Schrottsammlung unterstützt haben.

Auch dieses Jahr konnten wir feststellen, dass sie an uns gedacht und den Eisenschrott für uns aufgehoben haben.

Ein Lob und Danke auch an alle Helfer, Fahrer und Sammler, dass sie ihre Freizeit und Material zur Verfügung gestellt haben.

Helmut Untersehr

Harald Heidmüller

1.Kommandant

1.Vorstand

Kloster Wetttenhausen

Im Rahmen des Jubiläumsprogramms „150 Jahre Dominikanerinnen im Kloster Wetttenhausen -Starke Frauen mit Gottvertrauen“ laden wir herzlich zu einer weiteren Veranstaltung ins Kloster ein.

Am Freitag, den 05. Juni gibt es um 19.00 Uhr im Kloster einen Kabarett Abend mit der bekannten Kirchenfrauen-Kabarettgruppe aus Österreich. Das Programm trägt den Titel: „**Uns reicht's!**“

Seit 20 Jahren engagieren sich die Kirchenfrauen mit ihren Kabarettaufführungen für ihre Vision einer erneuerten Kirche. Auch in ihrem neuen Programm zeigen sie auf, kritisch und kreativ, wie römische und andere Kirchenmänner und deren Gefolgsleute auf erschütternde oder skurrile Weise Erneuerung verhindern. Sie wollen sensibilisieren, die Menschen zum Lachen anregen - und zum Nachdenken!

Karten zu 15,- Euro können per Mail unter:

verwaltung@klosterwetttenhausen.de oder auch unter der Telefonnummer: 08223-400433 vorbestellt werden.

Die Deutsche Rentenversicherung in Bayern

Bescheinigung über die Rentenhöhe hilft Rentnern bei ihrer Steuererklärung

Bis zum 31. Mai 2015 sind wieder zahlreiche Rentnerinnen und Rentner verpflichtet, bei ihrem Finanzamt die Steuererklärung für das Jahr 2014 einzureichen. Die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern unterstützen sie dabei: Auf Wunsch wird die Höhe der Rente bescheinigt.

Damit das Finanzamt den steuerpflichtigen Anteil der gesetzlichen Rente korrekt ermitteln kann, müssen die Rentnerinnen und Rentner ihrer Steuererklärung die ausgefüllten Steuervordrucke „Anlage R“ (Renten und andere Leistungen) und „Anlage Vorsorgeaufwand“ beifügen.

Was muss bei der Steuererklärung eingetragen werden und an welcher Stelle?

Aus der Bescheinigung über die Rentenhöhe kann man entnehmen, welche Beträge in den Steuerformularen eingetragen werden müssen.

Unter Angabe der Versicherungsnummer kann die Bescheinigung in allen Auskunft- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung und beim Servicetelefon unter 0800 1000 48088 kostenfrei angefordert werden. Wer diesen Beleg schon in den zurückliegenden Jahren angefragt hat, erhält ihn automatisch.

Kirchliche Nachrichten

Pfarreiengemeinschaft Kammeltal

Sie erreichen H. H. Pfarrer Soni Abraham Plathottam O. Carm.

Leiter der Pfarreiengemeinschaft Kammeltal, über das Kath. Pfarramt Mariä Himmelfahrt Wetttenhausen unter Tel. Nr. 08223/2116, Fax-Nr. 08223/967060 (Büro). In dringenden Fällen können Sie Herrn Pfarrer Soni Abraham unter folgender Tel. Nr. erreichen: 0176/80656738.

e-Mail: pfarramt.wettenhausen@bistum-augsburg.de

Öffnungszeiten im Pfarrbüro

Montag geschlossen

Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag,

jeweils von 08.00 – 11.00 Uhr

Das Pfarrbüro ist am Donnerstag, 28.05.15 geschlossen.

Gottesdienst-Ordnung

Pfarreiengemeinschaft Kammeltal

Sa. 30.05.15

Behl: 18.00 Rosenkranz

Ett: 19.00 Vorabendmesse mit feierlicher Maiandacht für die Pfarreiengemeinschaft
HM Michael, Viktoria und Inge Wagner

So. 31.05.15

Wett: 08.30

10.15

Bittgang zum Kalvarienberg

Sonntags-Gottesdienst

HM Josef Kircher; JM Rudolf Kleinwächter; JM Thomas Kircher

Sonntags-Gottesdienst

Behl: 09.00

Di. 02.06.15

Wett: 07.30

Kloster-HM

Mi. 03.06.15

Behl: 18.00

Do. 04.06.15

Vorabendmesse zu Fronleichnam mit Prozession
Fronleichnam – Hochfest des Leibes und Blutes Christi

Wett: 09.00

Fest-Gottesdienst mit Prozession

Ett: 18.00

Fest-Gottesdienst mit Prozession

Fr. 05.06.15

KRANKENKOMMUNION

Kloster-HM

Wett: 07.30

Sa. 06.06.15

Behl: 18.00

Rosenkranz

Wett: 19.00

Vorabendmesse

JM Loni Langer; HM Viktoria Schmid; HM Rupert Mayer; JM Theresia Miller;

HM Konrad Miller und Josef Bader; JM Roland Eberle

So. 07.06.15

Ett: 09.00

Sonntags-Gottesdienst

HM Walter Brutscher; HM Kreszenz, Johann und Maria Betz; JM Wendelin u. Theresia

Guster und Tochter Katharina; HM Harald Guster

Taufeier Josefine Reichle

Sonntags-Gottesdienst

HM Karl Schindler und Eltern; HM Klara und Johann Greiner und Angehörige

Nachrichten Pfarreiengemeinschaft Kammeltal Pfarrgemeinderat Ettenbeuren

Herzliche Einladung zur Goldenen Primiz von H.H. Stadtpfarrer Manfred Krumm

Der Gottesdienst findet am Sonntag, 05. Juli 2015, um 9.00 Uhr in Christkönig Augsburg statt.

Anschließend ist ein Sektempfang mit kleinem Imbiss geplant und Zeit zur Begegnung.

Er wurde 1965 in seinem Heimatort Ettenbeuren zum Priester geweiht und würde sich sehr freuen, Menschen aus seiner Heimatpfarrei an seinem Festtag begrüßen zu dürfen.

Die Fahrt mit dem Bus wird vom PGR Ettenbeuren organisiert. Anmeldung bitte unter Tel-Nr 08223/2641 (Spahn Gertrud)

Pfarrausflug nach Bamberg

Samstag, 29. August 2015

Wir möchten Sie zum Pfarrausflug nach Bamberg einladen.

Programm:

- Stadtbesichtigung Bamberg, Weltkulturerbe
- Mittagessen in Bamberg
- Schifffahrt auf dem Main
- Abendmesse im Karmelitenkloster
- Abendeinkehr auf der Rückfahrt

Abfahrt: ca. 06.00 – 06.30 Uhr (genaue Abfahrtszeiten werden noch bekannt gegeben.)

Rückkunft. ca. 22.00 – 23.00 Uhr

Kosten: ca. 37,- Euro

Sie können sich bereits im Pfarramt Wettenhausen anmelden.

Ihr Pfarrer Soni Abraham Plathottam O.Carm.

Evangelische Kirchengemeinde

Das evangelische Pfarramt **Ichenhausen** wird in Vertretung von Herrn Pfarrer Ernst Burmann betreut. Er ist zuständig für die evangelischen Konfessionszugehörigen in der Gemeinde Kammeltal (außer Ortsteil Hammerstetten).

Bei kommunalen oder öffentlichen Anfragen, wie Einweihungen, Schulgottesdiensten, Jubiläen, etc. wenden Sie sich bitte unter folgender Email an ihn: info@pfarrer-burmann.de

Sie erreichen das Evangelische Pfarramt in Ichenhausen, Günstzburger Str. 64, Tel. 08223/4638, Fax: 08223/409701, E-mail: pfarramt.ichenhausen@elkb.de

Für die Evangelischen in **Hammerstetten** ist die Evangelisch-Lutherische Christuskirche in **Burgau zuständig**. Sie erreichen Herrn Pfarrer Peter Gürth über das Evangelische Pfarramt in Burgau, Landrichter-von-Brück-Str. 2, unter Tel: 08222/2590; Fax: 08222/90227; E-Mail: pfarramt.burgau@elkb.de. Gottesdienste finden sonntags um 10 Uhr in der Christuskirche statt. Über das Gemeindeleben informieren Sie der Evangelische Gemeindebote und die Kirchlichen Nachrichten in der Günstzburger Zeitung.

Evangelische Gottesdienstordnung Ichenhausen

Sonntag, 31.05.2015

09.00 Uhr Gottesdienst in Fachklinik (Pfarrer Ernst Burmann)

10.00 Uhr Hauptgottesdienst in St. Peter & Paul Kirche (Pfarrer Ernst Burmann)

Montag, 01.06.2015

09.30 Uhr Mutter-Kind-Gruppe im evangelischen Gemeindehaus

Mittwoch, 03.06.2015

20.00 Uhr Hauskreis

Ihre private Kleinanzeige

Einfach, schnell & bequem! **AZweb**
ONLINE BUCHEN...

schon ab **5 €**

unter www.wittich.de/Objekt2199

Das folgende Feld ausfüllen.
Kein Größenmuster!
Gilt nur für private Kleinanzeigen,
nicht für Familienanzeigen
(z. B. Danksagungen, Grüße usw.)
und nicht für geschäftliche Anzeigen

Wichtiger Hinweis!
Bitte beachten Sie beim Ausfüllen dieses Bestellscheins unbedingt, dass hinter jedem Wort oder hinter jeder Zahl und hinter jedem Satzzeichen ein Kästchen als Zwischenraum frei bleibt!

► Bis hierher kostet's 5 Euro.

► Bis hierher kostet's 10 Euro.

Chiffre
FALLS GEWÜNSCHT BITTE ANKREUZEN

Achtung!
Bei Chiffre-Anzeigen kostet's 5,- Euro zusätzlich

Belegexemplar
FALLS GEWÜNSCHT BITTE ANKREUZEN

Achtung!
Bei Belegexemplar kostet's 2,- Euro zusätzlich

Bitte geben Sie unten Ihre genaue Anschrift an. Legen Sie Ihrer Bestellung Bargeld bei. Für Bankeinzug geben Sie bitte Ihre Bankverbindung an.
Bitte senden Sie alles an folgende Adresse:

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG
Kleinanzeigen - Postfach 223, 91292 Forchheim

Die Anzeige wird jeweils in der nächstmöglichen Ausgabe veröffentlicht. Mit eventuell geringfügigen Kürzungen des Textes bin ich einverstanden. Terminwünsche sind nicht möglich.

SEPA-Lastschrift-Mandat Gläubiger-ID: DE130260000116620

Ich/Wir ermächtige/n die Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, eine einmalige Zahlung in Höhe des aus obigem Auftrag resultierenden Gesamtbetrags von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von Verlag + Druck LINUS WITTICH KG auf mein/unser Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

Hinweis: Ich kann/wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name / Vorname

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Kreditinstitut

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

BLZ

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Kto.-Nr.

oder alternativ:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

IBAN

Rechnung auf Wunsch per E-Mail:
(Bankeinzug erforderlich)

Datum

X
Unterschrift

BANKEINZUG

BARGELD LIEGT BEI